



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 1 | 2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

18. März 2019

Herausgeber: Präsident der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.

Download unter: www.hs-mainz.de/hochschule/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

ÄNDERUNGSORDNUNG ZUR WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN ZU DEN ORGANEN DER HOCHSCHULE MAINZ VOM 13.03.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Mainz in seiner Sitzung am 30.01.2019 mit Zustimmung des Hochschulrats in seiner Sitzung am 25.01.2019 die nachfolgende Änderungsordnung zur Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Hochschule Mainz vom 19. September 2005 als Teil der Grundordnung beschlossen. Diese Änderungsordnung der Wahlordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 25.02.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Hochschule Mainz vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Terminus „Fachhochschule“ wird in der gesamten Ordnung durch „Hochschule“ ersetzt.
2. In § 1 wird „vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41“ durch „in seiner jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
3. In § 31 wird folgender 3. Absatz eingefügt:
„Bei der Präsidentschaftswahl wird in der Regel dieser Wahlvorgang im Anschluss an die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten – ohne Berücksichtigung der oder des Gewählten – für eine Zweitplatzierte oder einen Zweitplatzierten durchgeführt. Im Anschluss daran wird in der Regel – ohne Berücksichtigung der oder des Erst- und Zweitplatzierten – die Wahl für eine Drittplatzierte oder einen Drittplatzierten durchgeführt. Sollte die oder der Erstplatzierte die Präsidentschaft nicht antreten, gilt – sofern eine Zweitplatzierte oder ein Zweitplatzierte vorhanden ist – die oder der Zweitplatzierte als gewählt. Sollte auch die oder der Zweitplatzierte die Präsidentschaft nicht antreten, gilt – sofern eine Drittplatzierte oder ein Drittplatzierte vorhanden ist – die oder der Drittplatzierte als gewählt. § 80 Abs. 3 Satz 2 HochSchG bleibt unberührt.“
4. In § 31 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 13.03.2019

Prof. Dr.-Ing. Gerhard Muth, Präsident